

An
BMK - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)
st1@bmk.gv.at

Mag. Maria Förster
Mag. Carina Radler-Sokolowski, MA
Sachbearbeiterinnen

maria.foerster@bmeia.gv.at
+43 50 11 50-3793
Minoritenplatz 8, 1010 Wien

Parlament
via Schnittstelle

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an abti5@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2023-0.028.120

Ihr Zeichen: o.ZI.

Begutachtung; BMK; 41. KFG-Novelle; Stellungnahme des BMEIA

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung.

I. In materieller Hinsicht

Ad § 102 (1a) KFG:

Im Text der Gesetzesnovelle wird der Ausdruck „28 Tage“ durch „56 Tage“ ergänzt, was zufolge den Erläuterungen auf einer Änderung in der Verordnung (EU) 2020/1054 basiert. Diese Verordnung wird als Rechtsquelle allerdings nicht im Text der Gesetzesnovelle ergänzt, sondern es wird lediglich auf die Verordnung (EU) 165/2014 verwiesen. Es wäre daher die konkrete aktuelle Rechtsquelle zu zitieren, also mit dem Hinweis auf die Änderung durch die Verordnung (EU) 2020/1054, auf die sich die Änderung der „56 Tage“ stützt. Zudem wäre es angeraten, ganz konkret jene Bestimmung der EU-Verordnung anzuführen, die angewendet werden soll.

II. In formeller Hinsicht

Gemäß Rz. 53f des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind unionsrechtliche Normen in einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift bei erstmaliger Zitierung mit ihrem – verkürzten – Titel und einer Fundstellenangabe zu zitieren. Der Titel der Norm ist dabei unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs zu zitieren.

Gemäß Rz. 55 des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 soll die Fundstellenangabe im Regelfall dem nachstehenden Muster folgen: „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.2011 S. 29“.

Gemäß Rz. 56 ist bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: „Verordnung (EU) Nr. 112/2013“.

Für EU-Rechtsakte, die nach dem 01.01.2015 erlassen wurden, gilt eine neue Nummerierung. Dies gilt für Dokumente, die in der Reihe L (Rechtsakte) im Amtsblatt der Europäischen Union erlassen werden. Die Nummerierung erfolgt nach dem Vertragskürzel, dem Jahr der Veröffentlichung und der laufenden Nummer des Dokuments, zB Verordnung (EU) Nr. 2015/1.

Gemäß Rz. 58 des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bereits erfolgte Änderungen an einem Rechtsakt nach dem folgenden Muster auszuweisen: „Verordnung (EU) Nr. 165/2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 60 S. 1 vom 28.2.2014, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/1054 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich der Mindestanforderungen an die maximalen täglichen und wöchentlichen Lenkzeiten, Mindestfahrtunterbrechungen sowie täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten, und der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 hinsichtlich der Positionsbestimmung mittels Fahrtenschreibern, ABl. Nr. L 249 S. 1 vom 31.7.2020“

Infolgedessen wird angeregt, die Änderungen zu den Zitierungen im Vorblatt, den Erläuterungen, im Entwurf, und in der Textgegenüberstellung vorzunehmen.

Wien, am 1. Februar 2023

Für den Bundesminister:

H. Tichy

Elektronisch gefertigt